

Name: Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe

Ich möchte meinen Geburtsnamen wieder annehmen.

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Ein Ehegatte, der einen Ehenamen führt, kann nach Auflösung der Ehe (Scheidung oder Tod des anderen Ehegatten) seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen wieder annehmen. Kinder aus dieser Ehe, die den Ehenamen als Geburtsnamen führen, können sich der Namensänderung nicht anschließen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Eheregister, soweit das Register nicht bei dem Standesamt geführt wird, bei dem Erklärung abgegeben wird
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- [§ 41 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

Weitere Hinweise

Die Erklärung kann entweder beim Wohnsitzstandesamt oder auch bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem die Ehe geschlossen wurde.

Bei Erklärung beim Wohnsitzstandesamt leitet dies eine beglaubigte Abschrift der Erklärung an das Eheschließungstandesamt weiter.

Wirksam wird die Erklärung zur Wiederannahme bei dem Standesamt bearbeitet wurde, bei dem die Ehe geschlossen wurde.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR Beurkundung zur Namensführung

Bescheinigung über die Namensführung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

Vor Ort ist Bar- und Kartenzahlung möglich.